

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Plattling (Feuerwehrsatzung)

vom 22. Juni 2026

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Plattling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Plattling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2021 außer Kraft.

Plattling, 23.06.2026

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 01.07.2026

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostensatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.	Löschfahrzeuge	
	a)	Löschgruppenfahrzeug LF 8
		6,87 €
	b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / 16
		9,92 €
	c)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 / 16
		8,88 €
	d)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
		5,72 €
	e)	Löschgruppenfahrzeug 16/12
		4,01 €
2.	Hub- und Rettungsfahrzeuge	
	a)	Drehleiter DLK 23/12
		10,04 €
	b)	Drehleiter DL 18
		2,00 €
3.	Sonstige Fahrzeuge	
	a)	Rüstwagen RW 2
		11,07 €
	b)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)
		3,36 €
	c)	Transporter (Kombi, Mehrzweckfahrzeug)
		1,29 €
	d)	Einsatzleitfahrzeug (ELW)
		1,37 €
	e)	Wechseladerfahrzeug
		3,16 €
4.	Anhänger	
	a)	Flutlichtanhänger (LiMa)
	b)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)
	c)	Pulverlöschanhänger (P 250)
	d)	Schaumwasserwerfer (SWA)

2.Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:

1.	Löschfahrzeuge		
	a)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	98,64 €
	b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / 16	121,47 €
	c)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 / 16	154,43 €
	d)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	75,78 €
	e)	Löschgruppenfahrzeug 16/12	84,26 €
2.	Hub- und Rettungsfahrzeuge		
	a)	Drehleiter DLK 23/12	158,90 €
	b)	Drehleiter DL 18	27,00 €
3.	Sonstige Fahrzeuge		
	a)	Rüstwagen RW 2	92,63 €
	b)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	35,44 €
	c)	Transporter (Kombi, Mehrzweckfahrzeug)	30,57 €
	d)	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	25,80 €
	e)	Wechseladerfahrzeug (WLF)	40,79 €
4.	Anhänger		
	a)	Flutlichtanhänger (LiMa)	30,50 €
	b)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	25,90 €
	c)	Pulverlöschanhänger (P 250)	42,40 €
	d)	Schaumwasserwerfer (SWA)	22,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorrübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	Absturzsicherung	
	Atemschutzgerät + Maske	29,00 €
	Atemschutzmaske	
	Brennschneidgerät	71,00 €
	Büffelwinde	5,00 €
	Dreibein	2,00 €
	Druckschlauch B	6,00 €
	Druckschlauch C	5,00 €
	Generator KVA 13	20,00 €
	Generator KVA 5	28,00 €
	Generator KVA 8	22,00 €
	Greifzug	10,00 €
	Handfeuerlöscher	
	Hebekissen	12,00 €
	Hochdruckreiniger	15,00 €
	Kabeltrommel	8,00 €
	Luftheber	16,00 €
	Lüftungsgerät	28,00 €
	Mehrzwecksauger	19,00 €
	Motorsäge	11,00 €
	Ölauffangbehälter	26,00 €
	Ölsperre (teilw. pro Sperreil)	10,00 €
	Ölumfüllpumpe	38,00 €
	Rettungsplattform	12,00 €
	Rettungsspreizer/Rettungsschere	19,00 €
	Rettungszyylinder	14,00 €
	Scheinwerfer 1000 W	7,00 €
	Scheinwerfer 1500 W	8,00 €
	Scheinwerfer 500 W	
	Schiebeleiter	8,00 €
	Schlaghammer, Bohrmaschine u.ä.	
	Schlauchboot	10,00 €
	Schleifkorbtrage	
	Schmutzwasserpumpe	10,00 €
	Sprungretter	25,00 €
	Steckleiter	5,00 €
	Tauchpumpe "Chiemsee"	26,00 €
	Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
	Tauchpumpe TP 8/1	8,00 €
	TS 8/8	43,00 €
	Wärmebildkamera	32,00 €
	Zieh-Fix Türöffnungsgerät	11,00 €

4. Sonstige Sach- und Materialkosten

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Reinigung und Desinfektion
einer Atemschutzmaske | 7,70 € |
| b) Füllung von Atemschutzflaschen
pro Liter | 1,75 € |
| c) Notdach | tatsächlich entstandener Aufwand |
| d) Ersatzteile zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenanteil | |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Plattling durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die maßgeblichen Stundensätze aus § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt zusätzlich eine weitere Stunde berechnet.